



Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägers und Widerbeklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Thorsten Wachs, Hültweg 3,
45881 Gelsenkirchen,

g e g e n

die Euroweb Internet GmbH, vertr. d. d. Gf., Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf,

Beklagte und Widerklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Berger LAW LLP, Werdener
Straße 6, 40227 Düsseldorf,

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 24. Mai 2012
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Oltrogge als Einzelrichter
für Recht erkannt:

1.

Die negative Feststellungsklage gemäß Ziffer I. der Klageschrift vom 26.
Januar 2011 ist in der Hauptsache erledigt.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 638,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten seit dem 02.03.2011 zu zahlen.

3.

Die Widerklage wird – soweit sie nicht zurückgenommen worden ist – abgewiesen.

4.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten und Widerklägerin auferlegt.

5.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch selbstschuldnerische Bürgschaft einer großen Bank oder Sparkasse mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden.

Tatbestand

Die Parteien schlossen am 09.12.2010 einen sogenannten Internet-System-Vertrag (Blatt 92 GA) des Typs „Euroweb Premium“ mit einer Laufzeit von 48 Monaten und einem von dem Kläger monatlich zu zahlenden Entgelt von 154,70 Euro brutto sowie einer einmaligen Vertragsgebühr von 199,00 Euro netto. In dem Vertrag wird der Kläger, der ein Heizungs- und Sanitärbetrieb betreibt, als „Partnerunternehmen“ bezeichnet.

Der Vertrag kam durch die Vermittlung des Zeugen _____ zustande, eines Außendienstmitarbeiters der Beklagten, der sich telefonisch zuvor beim Kläger

angemeldet hatte. Auf den Vertrag im Übrigen wird verwiesen.

Mit Anwaltsschriftsatz vom 14. Dezember 2010 (Blatt 46 f GA) erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums und arglistiger Täuschung und erklärte vorsorglich und hilfsweise die ordentliche Kündigung des Vertrages zum nächstmöglichen Termin.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger die Feststellung begehrt, dass der Beklagten aus dem Vertrag vom 09.12.2010 keine Forderung für das erste bis vierte Vertragsjahr zustehen.

Nachdem die Beklagte Widerklage auf Zahlung von Vergütung nach § 649 Satz 2 BGB erhoben hatte, hat der Kläger seine negative Feststellungsklage in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Die Beklagte hat der Erledigungserklärung der negativen Feststellungsklage widersprochen, da sie der Ansicht ist, dass diese von Anfang an unbegründet gewesen sei.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1.

festzustellen, dass die negative Feststellungsklage gemäß Ziffer 1. der Klageschrift in der Hauptsache erledigt ist,

2.

die Beklagte zu verurteilen, an ihn vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 638,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (seit Rechtshängigkeit) zu zahlen.

Der Kläger trägt im Wesentlichen vor:

Der Internet-System-Vertrag sei nichtig. Insbesondere habe er ihn wirksam wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 BGB angefochten. Die Beklagte habe ihn durch

den Zeugen arglistig dadurch getäuscht, dass sie bei dem Vertragsgespräch angegeben habe, der Kläger werde sogenannter „Referenzkunde“ der Beklagten. Der Außendienstmitarbeiter habe u. a. erklärt, als Referenzkunde erhalte der Kläger eine kostenlose Suchmaschinenoptimierung. Auch werde die Homepage des Klägers stets auf Seite 1 bei www.google.de erscheinen. Das Angebot sei für den Kläger als Referenzkunde ein besonders günstiges Angebot.

In Wahrheit gebe es bei der Beklagten praktisch ausschließlich Referenzkunden. Sämtliche Außendienstmitarbeiter würden ausschließlich mit Referenzkunden werben. Ein messbarer finanzieller Vorteil für den Kläger gegenüber etwaigen „Normalverträgen“ bestehen nicht.

Abgesehen davon, dass der Vertrag auch aus anderen Gründen, etwa wegen Sittenwidrigkeit, nichtig sei, sei er mithin jedenfalls wirksam wegen arglistiger Täuschung durch den Kläger angefochten worden.

Vergütungsansprüche stünden der Beklagten mithin nicht zu.

Soweit die Beklagte im Hinblick auf die hilfsweise erklärte ordentliche Kündigung des Vertrages durch den Kläger Vergütungsansprüche nach § 649 Satz 2 BGB geltend mache, stünden diese ihr jedenfalls deshalb nicht zu, weil sie, die Beklagte, ihren Vergütungsanspruch nicht hinreichend dargetan habe, wie der Kläger im Einzelnen in seinem Schriftsatz vom 21. Juni 2012, auf den insoweit verwiesen wird, anführt.

Nach teilweiser Rücknahme der von ihr erhobenen Widerklage beantragt die Beklagte nunmehr,

1.

die Klage abzuweisen,

2.

den Kläger im Rahmen der Widerklage zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von 5.991,89 Euro netto zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte trägt im Wesentlichen vor:

Der Vertrag sei nicht unwirksam, insbesondere nicht wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB.

Auch sei der Vertrag nicht wirksam insbesondere wegen arglistiger Täuschung nach § 123 BGB durch den Kläger angefochten worden.

Eine arglistige Täuschung des Klägers sei nicht erfolgt. Sie habe nicht nur sogenannte Referenzkunden, sondern auch sogenannte Kaufkunden. Die Konditionen für Referenzkunden seien günstiger als die Konditionen für Kaufkunden.

Auch habe der Kläger den Internet-System-Vertrag, bei dem es sich um einen Werkvertrag handele, gemäß § 649 BGB als Besteller gekündigt. Daher stehe ihr, der Beklagten, ein Vergütungsanspruch nach § 649 Absatz 2 BGB zu. Diesen verfolge sie mit der Widerklage, soweit sie diese nicht zurückgenommen habe. Der ihr zustehende Vergütungsanspruch belaufe sich auf 5.991,89 Euro netto, wie sie in ihrem Schriftsatz vom 21.05.2012 (Blatt 202 ff GA) näher erläutere.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Die Kammer hat Beweis erhoben. Wegen des Inhalts und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird gleichfalls auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet, hingegen ist die Widerklage unbegründet.

A

Klage

Die Klage ist begründet.

1.

Die negative Feststellungsklage des Klägers gemäß Ziffer 1. der Klageschrift ist in der Hauptsache erledigt. Die negative Feststellungsklage war ursprünglich begründet, da der Beklagten aus dem Internet-System-Vertrag gegenüber dem Kläger keine Ansprüche zustanden und zustehen, worauf im Rahmen der Widerklage noch näher einzugehen sein wird.

Nachdem die Beklagte im Laufe des Rechtsstreites Widerklage auf Zahlung von Vergütung aus dem – gekündigten – Internet-System-Vertrag erhoben hat, ist die negative Feststellungsklage in Folge des Wegfalls des entsprechenden Feststellungsinteresses des Klägers in der Hauptsache erledigt.

Da die Beklagte der Erledigung in der Hauptsache insoweit widersprochen hat, ist der Klageantrag des Klägers nunmehr dahin auszulegen, dass er die Feststellung der Erledigung der negativen Feststellungsklage in der Hauptsache begehrt. Dieses dahin auszulegende Klagebegehren ist – wie ausgeführt – begründet.

2.

Dem Kläger stehen die geltend gemachten vorgerichtlichen Anwaltskosten zu. Die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten schuldet die Beklagte nach den Grundsätzen der positiven Forderungsverletzungs- bzw. der „Culpa in Contrahendo“ (§ 280 Absatz 1, Satz 1, 311 Absatz 2, 241 Absatz 2 BGB).

Denn durch den geschäftlichen Kontakt der Parteien ist eine Sonderverbindung entstanden, aus dem sich Pflichten zur Rücksichtnahme auf die Interessen des jeweiligen Gegners ergeben. Gegen diese Pflichten hat die Beklagte verstoßen, da sie Forderungen geltend gemacht hat und macht, die ihr nicht zustehen, wie noch im Rahmen der Widerklage zu zeigen sein wird.

Als Gegenstandswert für die von der Beklagten geschuldeten vorgerichtlichen Kosten sind die Kosten für die gesamte Vertragslaufzeit anzusetzen. Daraus ergibt sich ein Gegenstandswert in Höhe von 7.662,41 Euro. Die sich danach errechnenden Rechtsanwaltskosten hat der Kläger zutreffend berechnet.

B

Widerklage

Die Widerklage ist nicht begründet.

Der Beklagten stehen keine Ansprüche gegen den Kläger aus dem Internet-System-Vertrag zu.

Vergütungsansprüche hieraus macht die Beklagte ohnehin nicht geltend, da sie davon ausgeht, dass der Kläger den ursprünglich wirksam geschlossenen Vertrag im Sinne des § 649 BGB gekündigt hat, so dass ihr, der Beklagten, Vergütungsansprüche nach § 649 Satz 2 BGB zustünden.

Dies ist zur Überzeugung des Gerichts indessen nicht der Fall, da der Vertrag – jedenfalls – gemäß §§ 123, 142 BGB von Anfang an nichtig ist.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat die Beklagte den Kläger arglistig im Sinne des § 123 BGB getäuscht:

Zwar liegt eine arglistige Täuschung noch nicht vor, wenn nur eine allgemeine Anpreisung vorgenommen wird, wie sie im Geschäftsleben allgemein üblich ist. Denn die behauptete Täuschung durch Vorspiegeln oder Erstellen von Umständen muss sich auf objektiv nachprüfbare Angaben beziehen und nicht lediglich subjektive Werturteile oder marktschreierische Anpreisung vermitteln. Eine arglistige Täuschung liegt jedoch vor, wenn unter Hervorhebung besonderer Umstände von einem besonders günstigen Preis oder von einem besonderen Angebot gesprochen wird und der tatsächliche Preis keineswegs günstig ist. Dies ist hier der Fall. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist davon auszugehen, dass dem Kläger bei dem Vertragsgespräch als besonderer Vorteil angeboten wurde, Partnerunternehmen der Beklagten zu werden. Dabei hat dem Kläger der Außendienstmitarbeiter der Beklagten, der Zeuge in Aussicht gestellt, dass der Vorteil für den Kläger hierin liege, dass er sich die Erstellungskosten spart. Auch hat er dem Kläger jedenfalls gesagt, dass er – als Referenzkunde – bei Google „gut aufgestellt“ sei.

Damit hat der Zeuge für die Beklagte dem Kläger Vorteile als sogenannter Referenzkunde in Aussicht gestellt, die dieser gegenüber anderen („normalen“) Kunden habe.

Durch diese glaubhaften und glaubwürdigen Angaben des Zeugen stehen fest, dass die Beklagte bei dem Verkaufsgespräch mit dem Kläger diesem suggeriert hat, dass er abweichend von dem Standardangebot einen besonders günstigen Vertrag abschließen könne. Dabei ist aber die Tatsache verschleiert worden, dass das sogenannte Kaufkundenangebot („normaler Kunde“) im Verhältnis zum Kläger überhaupt nicht relevant war. Diese stand für den Kläger als Vertragsoption tatsächlich nicht zur Verfügung, weil schon der Vertriebsweg ein anderer war. Dies ergibt sich bereits aus den Bekundungen des Zeugen des Hauptgesellschafters der Beklagten. Dieser hat bekundet, dass die Beklagte zwei Arten von Kunden hat. Die eine Gruppe seien die sogenannten Referenzkunden. Dies seien die Kunden, die, wie der Kläger, einen Formularvertrag unterzeichnen zu einheitlichen Geschäftsbedingungen und zu einheitlichen Zahlungsbedingungen. Die zweite Gruppe seien sogenannte Kaufkunden. Dies seien Kunden, die eine bestimmte individuelle Leistung individuell beauftragten und auch erhielten. Richtig sei, dass alle Kunden, die den hier in Rede stehenden Formularvertrag „Internet-System-Vertrag“ unterzeichneten, Referenzkunden seien.

Hieraus folgt, dass die sogenannten Partnerunternehmen als Referenzkunden keine günstigeren Konditionen erhalten, sondern eine ganz andere Leistung als der Kaufkunde mit dem Erwerb von Urheberrechten. Damit wird die Willensentschlussfreiheit des Kunden dahingehend beeinflusst, als die für die Referenzkunden vorgesehene Preisgestaltung einem nicht relevanten Alternativangebot gegenüber gestellt wird. Den Kunden wird somit ein unzutreffender Vergleichsmaßstab suggeriert, um damit von einer eigenständigen Bewertung der Preise abzulenken. Die Beklagte hat insoweit in unzulässiger Weise auf die für den Kläger maßgebliche Beurteilungsgrundlage eingewirkt. Daher kommt es nicht darauf an, ob das Referenzkundenangebot der Beklagten tatsächlich günstig ist oder nicht. Denn die Täuschung dient gerade dazu, den Kunden zu einem Vertragsschluss zu bewegen, den dieser bei wahrheitsgemäßer Erklärung nicht oder nur zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Gerade der bewusst erwackte Anschein des selben Vertriebsmodell für verschiedene Kunden, stellt jedoch die arglistige Täuschung dar, da es nur ein einheitliches Vertriebsmodell für die Kunden gibt, die einen sogenannten Internet-System-Vertrag

unterzeichnen, wie der Zeuge von der Beklagten eingeräumt hat. Aus diesen Gründen kann auch eine Täuschung nicht deswegen verneint werden, weil das kostenintensivere Kaufkundenangebot tatsächlich existiert, wie der Zeuge bekundet hat.

Die Täuschung durch den für die Beklagte handelnden Zeugen war auch kausal für die Willensentscheidung des Klägers zum Vertragsabschluss. Hierbei genügt eine Mitursächlichkeit im Sinne eines Motivbündels, wobei der in Aussicht gestellte Vorteil nicht der einzige Grund für den Abschluss des Vertrages gewesen sein muss. Für die Annahme eines Zusammenhangs zwischen Täuschung und Abgabe der Willenserklärung genügt es, dass der Getäuschte Umstände dargetan hat, die für seinen Entschluss von Bedeutung sein konnten und dass die arglistige Täuschung nach der Lebenserfahrung bei der Art des zu beurteilenden Rechtsgeschäftes Einfluss auf die Entscheidung hat. Es entspricht zudem der Lebenswahrscheinlichkeit, dass ein Vertragspartner, den – wie hier – ein besonderer finanzieller Vorteil durch eine bestimmte Vertragsgestaltung in Aussicht gestellt wird, sich hierdurch zum Vertragsschluss jedenfalls auch motivieren lässt.

Die Klägerin handelte auch arglistig. Die für ihre Vertriebsmitarbeiter durch den Leitfaden für Marketing-Beauftragte vorgegebene Gestaltung von Vertragsgesprächen mit Gegenüberstellung des Kaufkunden- und des Referenzkundenangebotes bezweckt ja gerade die Verschleierung der tatsächlichen Umstände ihres Vertriebssystems. Insoweit handelte die Klägerin zumindest mit bedingtem Vorsatz, weil sie die Unrichtigkeit der bei den Vertragsgesprächen gemachten Angaben kennt.

Die einjährige Anfechtungsfrist des § 124 Absatz 1 BGB ist offensichtlich gewahrt.

Mithin hat der Kläger den Vertrag jedenfalls wegen arglistiger Täuschung wirksam angefochten, so dass der Beklagten keine Vergütungsansprüche – auch nicht aus § 649 Absatz 2 BGB – zustehen, mit der Folge, dass der Widerklage der Erfolg versagt bleibt.

c

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Absatz 1, 269 Absatz 3 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Streitwert. 7.662,41 Euro.

Oltrogge